Deutscher Bundestag **Drucksache 19/12089**

19. Wahlperiode 31.07.2019

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cem Özdemir, Matthias Gastel, Sven-Christian Kindler, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Stefan Schmidt, Stefan Gelbhaar, Daniela Wagner, Lisa Badum, Harald Ebner, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Steffi Lemke, Claudia Müller, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Durch die derzeitige Besteuerung des Schienenpersonenverkehrs werden die Potentiale für ökologische Lenkungswirkungen im Verkehrsbereich nicht ausgenutzt. Statt den besonders klima- und umweltfreundlichen Schienenverkehr zu privilegieren (wie derzeit schon – ohne ökologische Differenzierung – den Personennahverkehr, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG g. F.), gilt für diesen der Steuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer. Dies wird den aktuellen umweltpolitischen Herausforderungen, insbesondere der Bekämpfung der globalen Klimakrise und des Artensterbens, nicht gerecht.

B. Lösung

Für die Beförderung von Personen im Schienenverkehr gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent Umsatzsteuer, um die Nutzerinnen und Nutzer des Schienenverkehrs zu entlasten. Mit der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Deutschen Bahn AG trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass die Steuerermäßigungen zu 100 Prozent an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben

Die Einnahmeseite ist um bis zu 400 Mio. Euro geringer.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 12 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

   „9a. die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr;“.

2. In Nummer 10 werden die Wörter „im Schienenbahnverkehr,“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die derzeitige Besteuerung des Schienenpersonenfernverkehrs im Bereich der Umsatzsteuer verkennt die tragende Rolle des Schienenverkehrs bei der Gestaltung klimafreundlicher Mobilität. Der gesamte Schienenpersonenverkehr muss, wie bereits im geltenden Recht des Schienenpersonennahverkehrs, mit dem ermäßigten Besteuerungssatz belegt werden. Als Alleineigentümer der Deutschen Bahn AG trägt die Bundesregierung als Vertreter des Bundes dafür die Sorge, dass die Steuerermäßigung 1:1 an Kundinnen und Kunden weitergegeben wird. Nur so ist sichergestellt, dass die Haushaltsmindereinnahmen dem Ziel der Förderung der klimafreundlichen Mobilität gerecht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 7 Prozent auf die Beförderung von Personen im Schienenbahnverkehr vor.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Abs. 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit europäischem Recht vereinbar. Die Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erlaubt einen ermäßigten Steuersatz auf die Beförderung von Personen, Art. 98 i. V. m. Nr. 5 Anhang III RL.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Änderung in Nummer 1 unterliegt der Schienenpersonenverkehr dem ermäßigten Steuersatz. Die Änderung in Nummer 2 ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Eine hinreichende Übergangszeit ist gewahrt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333